

3290/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Povysil, Dr. Pumberger, Mag. Haupt, Dr. Salzl, Apfelbeck und Kollegen haben am 14. November 1997 unter der Nr. 3339/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rindfleischimporte aus EU-Ländern mit mangelhaften BSE-Kontrollen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Welche konkreten Vorsichtsmaßnahmen wurden ergriffen, um eine Garantie der BSE-freien Fleischimporte zu gewährleisten?
2. Welche konkreten Stellen (ressortübergreifend) führen mit welcher Häufigkeit Inspektionen, Stichproben und Überwachung der Lebensmittelsicherheit in den Betrieben und an den Grenzen effektiv durch?
3. Wieviele Personen und mit welcher fachlichen Qualifikation sowie mit welcher technischen Ausrüstung sind mit den Überprüfungen und Untersuchungen auf BSE betraut?
4. Welche Fachlaboratorien im In- und Ausland sind mit BSE-Analysen betraut?
5. Welche zgedachte Rolle haben die Verbraucherverbände in den BSE-Überprüfungen?
6. Wer übernimmt die Haftung über gesundheitsschädliche Produkte in Zusammenhang mit BSE und/oder CJK und die damit verbundenen Folgekosten, falls der Ursprung der Waren nicht feststellbar sein sollte?
7. Welche medizinischen Vorkehrungen sind bei einem eventuellen Auftreten von BSE und/oder CJK sowohl im Veterinär- als auch im Humanbereich getroffen worden?

8. Wie sieht der Konsultationsmechanismus (ressortübergreifend) zwischen Land und Bund sowie zwischen Bund und EU im Bereich dieser BSE-Überprüfungen konkret aus?

9. Wie und wie oft erfolgt der Informationsaustausch in BSE-Fragen sowohl im Veterinär- als auch im Humanbereich mit den Bundesländern als auch mit der EU?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zum Schutz der österreichischen Konsumentinnen vor einem eventuellen Gesundheitsrisiko in Zusammenhang mit BSE wurden von österreichischer Seite bereits bisher strenge Maßnahmen angeordnet, die teilweise auch über die diesbezüglichen EU-Bestimmungen hinausgehen:

Neben den generellen Sperrkundmachungen auf Basis des Tierseuchengesetzes bezüglich lebender Rinder, Rindfleisch und Produkten von Rindern gegenüber dem Vereinigten Königreich und der Schweiz müssen alle Sendungen von Rindfleisch, egal aus welchem Herkunftsland, mit einer Garantieerklärung eines amtlichen Tierarztes versehen sein, in der bestätigt wird, daß das Fleisch von Rindern stammt, die nicht aus dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz stammen und nicht in einem Betrieb gehalten wurden, in dem je ein BSE-Fall aufgetreten ist.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurden die mit der Überwachung und Kontrolle befaßten Organe entsprechend informiert und u.a. angewiesen, verstärkte Kontrollen beim Verkehr von Rindfleisch durchzuführen. Im einzelnen sind dies die amtlichen Tierärzte in den Frischfleisch- und Fleischverarbeitungsbetrieben, die Grenztierärzte an den Grenzen gegenüber Drittstaaten sowie die Zollorgane der mobilen Überwachungsgruppe.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Untersuchungen auf BSE werden von in Weybridge speziell ausgebildeten Labortierärzten und von im Rahmen von nationalen Fortbildungsveranstaltungen ausgebildeten Pathologen in der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling (Referenzlabor), in den Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, Linz und Innsbruck sowie im Institut für Pathologie der Veterinärmedizinischen Universität in Wien durchgeführt. Diese Untersuchungseinrichtungen sind mit BSE-Analysen betraut.

An jeder Bundesanstalt befindet sich zumindest ein Pathologe, der die pathologisch-histologische Untersuchung entsprechend der Methode Weybridge auf BSE durchführt. Sollte sich aufgrund der mikroskopischen Untersuchung die Probe nach Beurteilung durch die örtlich zuständige Bundesanstalt und das Referenzlabor nicht als zweifelsfrei negativ herausstellen, werden weiterführende Untersuchungen - derzeit noch in der Bundesanstalt in Tübingen, Deutschland - in Form von SAF-Analysen (Western blot) durchgeführt.

Zu Frage 5:

Der Verein für Konsumenten Information hat in der Ausgabe Mai 1996 einen Bericht mit einer deutlichen Warnung vor den Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit BSE veröffentlicht.

Zu Frage 6:

Zu Fragen der Haftung verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz.

Zu den Fragen 7 und 8:

Folgende Vorkehrungen wurden im Veterinärbereich getroffen: Bei Verdacht auf BSE haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufs die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf BSE zumutbar ist, unverzüglich die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) zu erstatten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

BSE-verdächtige und BSE-positive Rinder dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Betrieb wird bescheidmäßig einer vorläufigen Sperre unterworfen, welche das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche, das Gebot der gesicherten Verwahrung von Tierkadavern, das Verbot, tierische Produkte jeglicher Art, Streu, Futtermittel oder Dünger aus dem Betrieb zu verbringen, das Verbot, Tötungen von Rindern ohne Zustimmung und ohne Aufsicht eines Tierarztes durchzuführen und die Feststellung des vom Verbot erfaßten Tierbestandes nach Art und Zahl umfaßt.

Die verständigte Bezirksverwaltungsbehörde entsendet umgehend einen Amtstierarzt (ATA), damit dieser gemäß der BSE-Verordnung Erhebungen durchführt und als Leiter der Seuchenkommission vor Ort alle erforderlichen Maßnahmen anordnet und deren Durchführung überwacht. Die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Amtstierarzt ist aufgefordert, engen Kontakt mit den zuständigen Landesbehörden und in weiterer Folge mit der Veterinärverwaltung des Bundeskanzleramtes zu halten. Jeder Verdacht auf BSE ist unverzüglich zu melden. Der Tierhalter hat den behördlichen Organen jede notwendige Hilfe zu gewähren.

Das verdächtige Tier wird auf amtliche Anordnung getötet; die entnommenen Gewebe werden einer labordiagnostischen Untersuchung in der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling unterzogen, wobei das Probenmaterial nach erfolgter Untersuchung der Verbrennung zuzuführen ist. Wird der Verdacht durch entsprechende Laboruntersuchungen nicht bestätigt, ist der „Sperr-Bescheid“ unverzüglich aufzuheben. Bei Vorliegen eines bestätigten Falles von BSE ist die Sperre des Bestandes aufrechtzuerhalten und die Weisung der Veterinärverwaltung zur weiteren Vorgangsweise einzuholen.

Weiters hat die Veterinärverwaltung den Fleischuntersuchungsorganen aufgetragen, im Rahmen der Schlachttieruntersuchung besondere Aufmerksamkeit auf zentralnervale Symptome zu richten.

Alle dem Fleischuntersuchungsgesetz unterliegenden Betriebe sind im Sinne der Bestimmungen des § 17 regelmäßig durch amtliche Tierärzte zu kontrollieren. Dabei sind insbesondere auch der Eingang des Fleisches, die Transportmittel und die Transportpapiere zu überprüfen. Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich dabei nach Struktur und Größe der Betriebe und ist mit Ausnahme jener Betriebe, denen gewisse Erleichterungen aufgrund der geringen Betriebsgröße gewährt wurden, prinzipiell täglich vorzunehmen.

Schließlich wurden sofort nach Bekanntwerden des Verdachtes des illegalen Verbringens von Rindfleisch Anfang Juli 1997 sämtliche Kontrollorgane von der Veterinärverwaltung in Kenntnis gesetzt und angewiesen, verdächtige Sendungen anzuhalten, sicherzustellen und unverzüglich das Bundeskanzleramt zu informieren.

Todesfälle an subakuter spongiformer Enzephalopathie wurden mittels der auf § 1 Abs. 2 Epidemiegesetz gestützten Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, BGBl.Nr. 156/1996, der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz unterworfen. Wie ich von der Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales erfahren habe, wurde die Ärzteschaft auch über die Meldepflicht

für Todesfälle an subakuten spongiformen Enzephalopathien informiert sowie aufgefordert, bei Verdacht einer solchen Erkrankung umgehend das österreichische Referenzzentrum zur Erfassung und Dokumentation menschlicher Prionenkrankheiten zu kontaktieren.

Zu Frage 9:

Im Veterinärbereich erfolgt der Informationsaustausch in BSE-Fragen mit der EU regelmäßig unter anderem im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses, welcher zumindest zweimal pro Monat tagt. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Ausschüsse, die je nach Anlaß und Bedarf auch zum Thema BSE einberufen werden. Der Informationsaustausch mit den Bundesländern erfolgt über die Landesveterinärbehörden im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen, welche routinemäßig mehrmals im Jahr abgehalten bzw. auch im Anlaßfall zusätzlich einberufen werden. Kurzfristig notwendige Informationen werden auf kurzem Wege unter Ausnutzung moderner Kommunikationsmittel weitergegeben.

Wie mir die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales mitgeteilt hat, erhalten sowohl die Bundesländer als auch die EU in regelmäßigen Abständen aktuelle Informationen über den Stand der gemeldeten Creutzfeldt-Jakob-Erkrankungen in Österreich. Darüber hinaus erscheinen Publikationen des österreichischen Referenzzentrums zur Erfassung und Dokumentation menschlicher Prionenerkrankungen jeweils in den Fachmedien sowie in der Österreichischen Ärztezeitung; im übrigen verweise ich zu Fragen, die den humanmedizinischen Aspekt betreffen, auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.